BAU- UND ZONENREGLEMENT DER GEMEINDE TÖRBEL

Exemplar zuhanden der Urversammlung vom 24. September 1978 genehmigt vom Gemeinderat am 11. September 1978

- A Furger Schmid Schneller
- R Arbeitsgemeinschaft für Raumplanung
- W Wirtschaftsfragen, 3900 Brig

Sacharbeiter

Gerhard Schmid, dipl. Ing. ETH/SIA Raumplaner ETH-NDS

Von der Urversammlung genehmigt Am 23./24. September 1978 Vom Staatsrat homologiert am 7. April 1982

INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich Artikel 2 Gesetzliche Grundlagen

Artikel 3 Vollzug

Artikel 4 Vorantwortung

2. Planungswesen und -begriffe

2.1 Planungsmittel

Artikel 5 Reglemente und Pläne

Artikel 6 Richtplan Artikel 7 Zonenplan

Artikel 8 Verkehrsrichtplan
Artikel 9 Versorgungsrichtplan

Artikel 10 Quartierplan Artikel 11 Baulinienplan

2.2 Baugebiet und Erschliessung

Artikel 12 Siedelungsgebiet
Artikel 13 Bauerwartungsland

Artikel 14 Baugebiet

Artikel 15 Übriges Gemeindegebiet Artikel 16 Baulanderschliessung

Artikel 17 Basiserschliessung, Detailerschliessung Artikel 18 Bauten auf unerschlossenem Gebiet

2.3 Strassen, Baulinien und Parkierung

Artikel 19 Baulinien, Bergriff

Artikel 20 Bauverbotszone zwischen Baulinien

Artikel 21 Vorspringende Gebäudeteile

Artikel 22 Rechtskraft
Artikel 23 Parkierung
Artikel 24 Ausfahrten

Artikel 25 Garagenvorplätze

Artikel 26 Privatstrassen und -wege

3. Bauordnungswesen

3.1 Orts- und Landschaftsschutz

Artikel 27 Landschaftsschutzgebiete Artikel 28 Schutz des Ortsbildes

Artikel 29 Gestaltung von Bauten und Anlagen

Artikel 30 Schützenswerte Bauten

Artikel 31 Aussichtsschutz

Artikel 32 Schutz von Wasserfällen

Artikel 33	Schutz des Waldrandes
Artikel 34	Orientierung und Dachgestaltung der Bauten
Artikel 35	Baumaterialien
Artikel 36	Dachneigung, Dachaufbauten und Vordächer
Artikel 37	Kniestockgestaltung
Artikel 38	Antennen und Reklameeinrichtungen
Artikel 39	Umgebungsgestaltung
Artikel 40	Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen

3.2 Begriffserläuterungen

Artikei 41	Grenzabstand
Artikel 42	Gebäudeabstand
Artikel 43	Näherbaurecht
Artikel 44	Grenzbaurecht
Artikel 45	Niveaulinien
Artikel 46	Baulinien
Artikel 47	Gebäudelänge
Artikel 48	Gewachsener Boden
Artikel 49	Gebäudehöhe
Artikel 50	Firsthöhe
Artikel 51	Höhenlage der Gebäude
Artikel 52	Geschosszahl
Artikel 53	Tiefbauten
Artikel 54	Nebenangebäude
Artikel 55	Ausnützungsziffer
Artikel 56	Zuschlag zur Ausnützungsziffer

3.3 Sicherheitsvorschriften

Artikel 57	Sicherheit und Festigkeit
Artikel 58	Unterhalt
Artikel 59	Baustellen, Bauarbeiten
Artikel 60	Benützung öffentlichen Grundes
Artikel 61	Feuerpolizei und Brandschutz
Artikel 62	Brandmauern
Artikel 63	Dachausstieg
Artikel 64	Dachwasser und Schneefänger
Artikel 65	Schneeräumung
Artikel 66	Schutz von Gefahren

3.4 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Artikel 67	Allgemeine Anforderungen
Artikel 68	Inmissionen
Artikel 69	Misthöhe und Jauchegruben
Artikel 70	Isolationen
Artikel 71	Geschosshöhe, Raumgrösse
Artikel 72	Abstellräume
Artikel 73	Kinderspielplätze
Artikel 74	Sanitäre Einrichtungen

Artikel 75 Lüftungsanlagen

Artikel 76 Umwelt- und Gewässerschutz

4. Baubewilligungsverfahren

Artikel 77	Anspruch auf Baubewilligung
Artikel 78	Bewilligungspflicht
Artikel 79	Form des Baubewilligungsgesuches
Artikel 80	Inhalt des Baubewilligungsgesuches
Artikel 81	Baugespann
Artikel 82	Öffentliche Planauflage
Artikel 83	Einsprachen gegen Baugesuche
Artikel 84	Entscheid über das Baugesuch
Artikel 85	Entscheid der kantonalen Baukommission
Artikel 86	Rekurs gegen den Entscheid des Gemeinderates und der kantonalen
	Baukommission
Artikel 87	Projektänderungen
Artikel 88	Geltungsdauer der Baubewilligung
Artikel 89	Baubeginn
Artikel 90	Baukontrolle

5. Zonenvorschriften

5.1 Gemeinsame Vorschriften

Artikel 91 Bauzonen
Artikel 92 Zoneneinteilung
Artikel 93 Etappen

5.2 Zonenordnung

Artikel 94 Dorfzone D
Artikel 95 Dorferweiterungszone DE
Artikel 96 Wohnzone W2, W2H und W2L
Artikel 97 Ferienhauszone FH
Artikel 98 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBÖA
Artikel 99 Schutzzone/ Freihaltzone S
Artikel 100 Übriges Gemeindegebiet

5.3 Zonen mit Richtplancharakter

Artikel 101 Verkehrsanlagen
Artikel 102 Landschaftsschutzgebiete LS
Artikel 103 Landwirtschaftszone
Artikel 104 Wald- und Forstgebiet
Artikel 105 Gefahrenzone

5.4 Besondere Vorschriften für Gesamt-Überbauungen und für Bauland-Umlegungen

Artikel 106 Gesamt-Überbauung Artikel 107 Bauland-Umlegung

6. Schluss-, Strafbestimmungen

Artikel 108	Ausnahmebewilligungen
Artikel 109	Altrechtliche Bauten
Artikel 110	Gebühren
Artikel 111	Bussen
Artikel 112	Herstellung des gesetzmässigen Zustand
Artikel 113	Übergangsrecht
∆rtikel 114	Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich Das vorliegende Baureglement soll eine

zweckmässige Nutzung und geordnete Besiedelung des gesam-

ten Gemeindegebietes gewährleisten.

Es regelt Rechte und Pflichten des Einzelnen auf dem Gebiete des Bauwesens und der Bodennutzung gegenüber Dritten.

Es soll eine wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel garantieren.

Artikel 2

Gesetzliche Grundlagen Das Reglement stützt sich auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen rechtlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen de Bauwesens und verwandter Gebiete.

Artikel 3

Vollzug

Der Vollzug des Baureglements und die Aufsicht über das Bauwesen sind Sache des Gemeinderates. Er erteilt die Baubewilligung durch die kantonalen Instanzen.

Der Gemeinderat wählt die Baukommission. Er legt deren Befugnisse fest.

Die Baukommission bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates vor und stellt diesem Antrag. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und ist für die administrativen und technischen Belange des Bauwesens verantwortlich.

Artikel 4

Verantwortung

Der Bauherr ist verantwortlich für die Einhaltung der Bauvorschriften und der rechtsgültigen Bauverfügungen des Gemeinderates und der kantonalen Baukommission.

Besteht die Bauherrschaft aus mehreren Personen, haften diese solidarisch. Sie haben der Gemeinde einen federführenden Bauherrn schriftlich bekannt zugeben.

Durch Erteilen der Baubewilligung und durch Ausüben der Kontrollen übernehmen die Behörden keine Verantwortung, insbesondere für die Konstruktion, Festigkeit oder Materialeignung.

2. Planungswesen und -begriffe

2.1 Planungsmittel

Artikel 5

Reglemente und Pläne

Die Planungsmittel der Gemeinde bestehen aus folgenden Dokumenten, Plänen und Reglementen:

- Bericht zur Ortsplanung
- Pläne
 - Richtplan der Besiedelung und Landschaft
 - -Zonenplan
 - Verkehrs-Richtplan
 - Versorgungs-Richtplan

Je nach Notwendigkeit werden ausgearbeitet:

- Quartierpläne
- Strassen- und Baulinienpläne;
- Reglemente
 - Baureglement mit Zonenordnung und Zonenplan
 - Kanalisationsreglement
 - Wasserversorgung- Reglement
 - Kehrichtreglement
 - Reglement des Elektrizitätswerkes Törbel
 - Richtlinien über den Gebäude- und Ortsbildschutz.

Artikel 6

Richtplan

Der Richtplan dient als Grundlage für künftige Entscheide und Planungsarbeiten. Er legt in den Grundzügen Art und Ausmass der Nutzung des Bodens fest. Er enthält die Vorstellungen über die Entwicklung der Gemeinde innerhalb der nächsten zwanzig bis fünfzig Jahre und wird je nach Entwicklungen den veränderten Verhältnissen angepasst. Insbesondere werden darin aufgeführt:

- Angaben über Schutzzonen der Landschaft und der Siedelung;
- Angaben über die land- und forstwirtschaftliche Eignung;
- Für eine Bebauung vorgesehene flächen nach Art ihrer Nutzung
- Wichtigste Verkehrsanlagen;
- Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
- Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen;
- Entwicklungsetappen des Siedelungsgebietes.

Der Richtplan bedeutet für die Gemeinde keine Verpflichtung und für die Eigentümer keine Beschränkung.

Artikel 7

Zonenplan

Der Zonenplan scheidet das Baugebiet vom übrigen Gemeindegebiet. Er teilt Baugebiete in Zonen ein, legt Frei- und Grünflächen fest und bezeichnet die Schutzgebiete und verbindlichen Bestandteil des Baureglements und wird mit diesem der Urversammlungen vorgelegt. Der rechtsgültige Zonenplan liegt bei der Gemeindekanzlei und beim kantonalen Baudepartement zur Einsicht auf. Er ist für jedermann verbindlich.

Artikel 8

Verkehrsrichtplan

Der Verkehrsrichtplan enthält die bestehenden und geplanten Verkehrslinien in der Gemeinde, die Hauptverkehrs-, und Sammel- und Erschliessungsstrassen und die öffentlichen Parkplätze und Fusswege sowie die Bahnanlagen. Er kann zusätzlich die Bau- und Niveaulinien und Angaben über die Fahrbahnbereiten enthalten.

Um Rechtskraft zu erlangen, müssen der Verkehrsrichtplan oder Teile davon als Strassenpläne vom Gemeinderat beschlossen. Öffentliche aufgelegt und vom Staatsrat homologiert werden.

Artikel 9

Versorgungsrichtplan

Im Versorgungsrichtplan sind die dem Zonenplan und den Bauetappen angepassten Konzeptionen für die Wasser- und Energieversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung dargestellt. Er enthält insbesondere den Standort der wichtigsten Kanäle und Leitungen sowie deren Einzugsgebiete.

Der Versorgungsrichtplan hat nur empfehlenden Charakter.

Artikel 10

Quartierplan

In klar begrenzten Teilen des Baugebietes sind nach Möglichkeit Quartierpläne zu erstellen, um eine geordnete Erschliessung und Bebauung mit hohem Wohnwert zu erreichen.

Der Quartierplan hat sich mindestens über folgende Fläche zu erstrecken:

-	Bauzone	4 000 m ²
-	Bauerwartungsland	

-Allgemein 10 000 m²
-Angrenzend Bauzone 4 000 m²

Der Quartierplan bestimmt Anzahl, Art, Lage, Zweckbestimmung, äussere Abmessungen, Geschosszahl und allenfalls weitere bauliche Einzelheiten wie Ausnützung und Gestaltung, Bauund Niveaulinien, Strassentrassees der im Planungsgebiet zu erstellenden Bauwerke. Er ist für die Grundeigentümer und ihre Rechtsnachfolger verbindlich und kann die Überbauung des Areals nach dem Zonenplan ausschliessen.

Der Gemeinderat lässt in Zusammmenarbeit mit den Grundeigentümern je nach Bedarf Quartierpläne erstellen. Diese Quartierpläne können auch auf Begehren von einem oder mehreren Grundeigentümern erstellt werden. Um Rechtsgültigkeit zu erlangen, bedarf der Quartierplan der Genehmigung durch den Gemeinderat, der Zustimmung der beteiligten Grundeigentümer

gemäss den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Genehmigung durch den Staatsrat. Die Grundeigentümer haben die Durchführung des Planes durch privatrechtliches Vereinbarungen sicherzustellen.

Der Gemeinderat kann geringfügige Verschiebungen und Änderungen baulicher Anlagen gestatten.

Die Kosten des Quartierplanes bezahlen die Grundeigentümer. Falls der Gemeinderat wider der Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, welche die Mehrheit des Bodens repräsentieren, einen Quartierplan in Auftrag gibt, welcher in der Folge von den Grundeigentümern abgelehnt wird, bezahlt die Gemeinde die Kosten des Quartierplan- Verfahrens.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Recht.

Ausnahmsweise können Quartierpläne auch ausserhalb der Bauzone erstellt werden, insofern dadurch öffentliche Interessen in angemessener Weise in Betracht gezogen werden können.

Die aus der nötigen Infrastruktur anfallenden Kosten gehen voll zu Lasten des Quartierplan- Perimeters, respektive deren Eigentümer.

Artikel 11

Baulinienplan

Der Baulinienplan gibt an, wie weit an bestehende projektierte Strassen, Plätze und Bahnlinien gebaut werden kann.

Um Reschtskraft zu erlangen, muss der Baulinienplan vom Gemeinderat beschlossen, öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat genehmigt werden.

2.2 Baugebiet und Erschliessung

Artikel 12

Siedelungsgebiet

Der Richtplan legt neben anderen Bodennutzungen das Siedelungsgebiet fest.

Als Siedelungsgebiet darf nur Land ausgeschieden werden, das sich zur Bebauung eignet und bereits weitgehend überbaut ist oder in absehbarer Zeit, längstens aber innert zwanzig bis fünfundzwanzig Jahren seit Erlass der Zonenordnung für die geordnete Bebauung benötigt wird und innert dieser First erschlossen werden kann.

Die Bezeichnung des Siedlungsgebietes stellt eine generelle Zielsetzung dar und bedeutet für die Gemeinde keine Verpflichtung und für die Bodeneigentümer vorläufig keinen Bebauungsanspruch.

Artikel 13

Bauerwartungsland

Die Gemeinde kann innerhalb des Siedelungsgebietes Land, das innert der nächsten zehn bis fünfzehn Jahre für die Besiedelung nicht benötigt wird, als Bau- Erwartungsland bezeichnen.

In der Regel darf im Bau-Erwartungsland erst gebaut werden, wenn dieses Landdurch Urversammlungs-Beschluss der Bauzone zugeteilt und vom Staatsrat homologiert wurde.

Im Rahmen des Quartierplan-Verfahrens kann im Bau-Erwartungsland gebaut werden, wenn es den öffentlichen Interessen und dem Richtplan entspricht, und wenn die Gewässerschutz-Bestimmungen es erlauben.

Artikel 14

Baugebiet

Das Baugebiet der Gemeinde wird nach dem Zonenplan in die Prioritäts- und Reservebauzone eingerichtet:

- In der Prioritätsbauzone ist die Basiserschliessung der Verkehrsanlagen, der Wasser- und Energieversorgung und der Abwasserbeseitigung schon ausgeführt oder in Planung begriffen. Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für die Ergänzung der Basiserschliessung;
- In der Reserve-Bauzone kann der Gemeinderat Bauten bewilligen, sofern die Erschliessungs-Anlagen müssen der generellen Planung entsprechen und durch den Gemeinderat genehmigt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer

Bei einer Einzonung des Reserve-Baugebietes in definitives Baugebiet werden die Basis-Erschliessungsanlagen von der Gemeinde übernommen, sofern sie den Plänen und Bestimmungen der Gemeinde entsprechen. In diesem Falle sind den Grundeigentümern die ausgewiesenen Kosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung und Amortisation zurückzuerstatten. Die Anwendung des Mehrwertverfahrens bleibt vorbehalten.

Artikel 15

Übriges Gemeindegebiet Das übrige Gemeindegebiet umfasst jene Flächen, die nicht einer Bauzone, einer Schutzzone oder einem Freihaltegebiet mit Bauverbot zugeteilt sind.

Zulässig sind nur land- und forstwirtschaftliche sowie standortgebundene Bauten. <u>Für solche Bauten gelten die Bestim-</u> mungen der Wohnzone W2.

Die Erschliessungs- und Versorgungs-Anlagen müssen von den Bauwilligen auf eigene Kosten gemäss den Bestimmungen der Gemeinde errichtet werden. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Artikel 16

Baulanderschliessung Anspruch auf Erteilung einer Baubewilligung gemäss besteht nur, sofern das Grundstück genügend erschlossen ist, das heisst:

 Nach Form, Grösse, Lage und Beschaffenheit für eine zonengemässe Überbauung geeignet ist und eine allfällig

- durchzuführende Baulandumlegung im betreffenden Gebiet nich präjudiziert wird;
- Alle Anlagen für den Verkehr (Strassen, Parkplätze und Zugang), für die Wasser- und Energieversorgung sowie die Abwasserbeseitigung über das öffentliche Kanalisationsnetz vorhanden sind oder gleichzeitig nach den Plänen der Gemeinde erstellt werden und der Grundeigentümer die erforderlichen Rechte für die Benutzung dieser Anlagen besitzt;
- Die Stromzufuhr sichergestellt und verkabelt ist;
- Der Brandschutz gewährleistet ist.

Artikel 17

Bei der Bauland-Erschliessung sind zwei Stufen der Erschliessung zu unterscheiden:

- Basis-Erschliessung
 - In der Prioritätsbauzone ist sie Sache der Gemeinde. Die Erstellung der Sammelstrassen, der Erschliessungsstrassen und der Hauptleitungen für die Kanalisation und Wasserversorgung erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten;
 - Detail-Erschliessung
 Um die Zahl der Anschlüsse zu vermindern, die Erschliessungskosten zu senken und den Anschluss weiterer Grundeigentümer zu erleichtern, kann der Gemeinderat auf eigene Kosten einen Detailierschlissungsplan erstellen lassen. Die Detail-Erschliessung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer.

Artikel 18

In unerschlossenem Gebiet kann in folgenden Fällen ein Baugesuch bewilligt werden:

- Zweckbauten von öffetlichem Intersse;
- Land- und forstwirtschaftliche Bauten;
- Standortbedingte Bauten;
- Bei provisorischen Bauten, sofern diese nicht länger als zwei Jahre bestehen bleiben.

Die Abwässer müssen in jedem Fall einwandfrei gereinigt beziehungsweise beseitigt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechtes.

2.3 Strassen, Baulinien und Parkierung

Artikel 19

Baulinien, Bergriff

Baulinien gibt es längs bestehenden und projektierten Strassen, Plätzen und Bahnlinien. Es gibt fakultative und obligatorische Baulinien:

Basiserschliessung, Detailerschliessung

Bauten auf Unerschlossenem Gebiet

- Fakultative Baulinien dürfen von Gebäuden nicht überschritten werden. Wo solche nicht festgelegt sind, ist bei der Berechnung des Abstandes der Fahrbahn- oder Gehsteigrand wie eine Nachbargrenze zu betrachten. Mindestens ist jedoch der kleine Grenzabstand zur Strassenachse einzuhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für Garagenvorplätze;
- Auf obligatorische Baulinien muss gebaut werden.

Die unter Bauverbot fallende Zone innerhalb der Baulinien bleibt Eigentum der Anstösser und ist bei der Ermittlung der Ausnützungsziffer anrechenbar.

Artikel 20

Bauverbotszone zwischen Baulinien Der Raum zwischen den Baulinien gilt als Bauverbotszone. In der Bauverbotszone dürfen weder über- noch unterirdische Gebäude erstellt werden. Zur Verbesserung unter irdischer Parkierungs-Möglichkeiten kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten, sofern keine Verbreitung der bestehenden oder geplanten Strasse zu erwarten ist.

Innerhalb der Bauverbotszone können Baubewilligungen erteilt werden für Stützmauern und Einfriedungen, offene Terrassen und Versorgungsleitungen. Die Ermächtigungen zu diesen Einrichtungen und Anlagen werden jedoch nur auf Zusehen hin erteilt. Wenn die Verkehrssicherheit es erfordert oder wenn innerhalb der Bauverbotszone Landerwerb zur Strassenverbreitung oder zur Anlage von Fusswegen notwendig wird, so müssen die erwähnten Bauten und Anlagen auf Kosten des Eigentümers entweder den neuen Verhältinssen angepasst oder entfernt werden.

Artikel 21

Ausladungen über die Baulinie wie Balkone, Erker, Vordächer, Vortreppen, Fenster- und Rolläden sind gestattet, sofern diese nicht auf das Gemeingut übergreifen. Die Ausladungen dürfen nicht mehr als 1,50 m betragen. Falls im Baulinien- oder Quartierplan Ausladungen in das Gehsteig- oder mindestens 4,50 m über dem Fahrbahnboden angebracht sein.

Artikel 22

Rechtskraft

Um Rechtskraft zu haben, muss der Baulinienplan nach einer öffentlichen Auflage gemäss Artikel 36 und Artikel 42 bis 48 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 vom Staatsrat homologiert werden. Die rechtskräftigen Baulinienpläne befinden sich auf der Gemeindekanzlei und dem Baudepartement und können dort eingesehen werden.

Artikel 23

Parkierung

Bei Neubauten, grösseren Umbauten und wesentlichen Zweckänderungen sind auf privaten Grund ausreichende Abstellflächen für Motorfahrzeuge anzulegen. Gegen Eintragung des entsprechenden Parkplatz-Servituts im Grundbuch können diese auch auf einer Nachbarparzelle erstellt werden, falls diese selbst für die eigenen Bedürfnisse genügend Parkplätze besitzt.

Vorspringende Gebäudeteile Zur Verhinderung der nachträglichen Löschung ist diese Dienstbarkeit ebenfalls zugunsten der Gemeinde im Grundbuch einzutragen.

Die Anzahl der Abstellplätze wird bestimmt durch die Stärke des mit dem betreffenden Bau voraussichtlich verbundenen Fahrzeugverkehrs und durch die Verhältnisse in dem betreffenden Quartier. Als Richtlinie gilt, dass **ein** Abstellplatz zu erstellen ist:

- Pro Wohnung;
- Pro zwei Gästezimmer eines Beherbergungsbetriebes;
- Pro 10 m² Bruttogeschossfläche oder je 5 Plätze eines Gastraumes von Restaurationsbetrieben und dergleichen:
- Pro 25 bis 40 m² Bruttogeschossfläche vor Gebäudeund Gewerberäumen nach Massgabe des zu erwartenden Publikumsandranges, der Anzahl Arbeitsplätze und der allfälligen regionalen Bedeutung.

Grundsätzlich muss für jedes Motorfahrzeug ein Abstellplatz auf privatem Boden nachgewiesen werden.

In Zweifelsfällen dienen dem Gemeinderat als Richtlinie zur Berechnung der nötigen Abstellplätze die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner.

Garagen sind so zu erstellen, dass davor ein Autoabstellplatz von 4 m Tiefe möglich ist, ohne die Durchfahrt zu anderen Garagen zu behindern. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für Geragenvorplätze.

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Schaffung von Abstellflächen nicht erlauben, kann der Bauherr gegen Leistung einer entsprechenden Abfindungssumme von dieser Verpflichtung entbunden werden. Die Einnahmen sind ausschliesslich für die Schaffung vermehrter öffentlicher Parkierungsmöglichkeiten zu verwenden. Die Höhe der Abfindungssumme pro Parkplatz beträgt ein Viertel des Bodenwertes im betreffenden Quartier und der Erstellungskosten, wobei für einen Abstellplatz 25 m² angenommen werden und liegt zwischen Fr. 3 000.- bis Fr. 6 000.-

Vorbehalten bleiben die Artikel 215ff des Strassengsetzes vom 3. September 1965.

Artikel 24

Altikei

Der Gemeinderat bestimmt, an welchem Ort Ausfahrten erstellt werden.

Sie sind so anzulegen, dass ihre Benützung den Verkehr möglichst nicht behindert. Die Übersicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedungen noch durch andere Anlagen behindert werden.

Ausfahrten

Die Neigung von Ausfahrtsrampen darf nicht vor der Baulinie angesetzt werden und in der Regel 15 Prozent nicht überschreiten.

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

Artikel 25

Garagenvorplätze

Garagen mit Ausfahrt gegen die Strasse müssen einen Vorplatz von mindestens 5 m Tiefe, gemessen vom Strassen- respektive Gehsteigrand aufweisen. Längs einer Nebenstrasse mit starkem Gefälle kann diese Distanz auf 4 m reduziert werden.

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

Artikel 26

Privatstrassen und Privatwege Privatstrassen müssen sich dem Bebauungs- und Zonenplan einordnen und sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Für Unterhalt, Reinigung und Beleuchtung sind die Eigentümer verantwortlich.

Die Breite von Privatstrassen muss mindestens 2,5 m betragen. Je nach Länge und möglicher Belastung können grösser Breiten oder andere Massnahmen vom Gemeinderat verlangt werden. Dies gilt ebenfalls, wenn über eine bestehende Privatstrasse weitere Gebäude nachträglich erschlossen werden.

Bestehende Privatstrassen können, sofern sie den Anforderungen der Gemeinde entsprechen, von dieser gegen angemessene Entschädigung übernommen werden.

3. Bauordnungswesen

3.1 Orts- und Landschaftsschutz

Artikel 27

Landschaft-Schutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete umfassen jene Flächen, welche zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, im Interesse der Erholung, zur Freihaltung von Aussichtslagen, Gewässerrufern, zur Gliederung von Siedlungsgebieten und zur Erhaltung von Freiflächen mit einem dauernden Bauverbot oder mit Baubeschränkungen belegt werden können. Es gelten die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.

Artikel 28

Schutz des Ortsbildes

- a) In unmittelbarer Nähe geschützter oder allgemein wertvoller Bauten ist eine einwandfreie Gestaltung erforderlich.
- b) Bestehende Bauten sind so zu erstellen, dass ihr Aussehen das Ortsbild nicht beeinträchtigen.
- c) Der Gemeinderat kann eine dem Schutze oder der Verbesserung des Ortsbildes dienend Umgebungsgestaltung und Bepflanzung verlangen.

- d) Neubauten müssen dunkel gestrichen werden (Holz).
- e) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Richtlinien über den Gebäude- und Ortsbildschutz.

Bauvorhaben, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, hat der Gemeinderat zu verweigern, auch wenn es sonst den vorliegenden Bauvorschriften entspricht.

Artikel 29

Gestaltung von Bauten und Anlagen

Neu-, An-, Um- und Aufbauten, Renovationen, Terrainveränderungen, Einfriedungen, Reklamen und andere Ein-Richtungen sind in ihre landschaftliche und bauliche Umgebung so einzugliedern, dass eine befriedigende Gesamtwirkung entsteht.

Sie sind im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst werkgerecht durchzubilden, zu gliedern und zu gestalten. Der Gemeinderat kann entsprechende Verfügungen erlassen.

Diese Bestimmungen gehen den übrigen Artikeln der Bauordnung vor. Bauvorhaben, die diesen Anforderungen nicht genügen, ist die Bewilligung zu verweigern, auch wenn im übrigen die baupolizeilichen Vorschriften eingehalten sind.

Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für Natur- und Heimatschutz.

Artikel 30

Schützenswerte Bauten

Der Gemeinderat kann historisch und kunsthistorisch wertvolle Bauten oder Gebäudeanlagen als schützenswert bezeichnen. Für diese gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Erhaltung von Kunstgegenständen und historischen Denkmälern.

Der Gemeinderat erstellt ein Inventar der schützenswerten Bauten und Gebäudeanlagen. Er kann für diese und für Bauten in ihrer Nachbarschaft Gestaltungsvorschriften erlassen. Für bauliche Veränderungen ist eine sorgfältige massstäbliche Eingliederung und eine Anpassung in Material und Farbe erforderlich.

Innere Umbauten dürfen vorgenommen werden, wenn sie den Charakter und die Form des Gebäudes im historischen Sinn nicht beeinträchtigen.

Massgebend sind die Richtlinien über den Gebäude- und Ortsbildschutz.

Artikel 31

Aussichtsschutz

Um der Öffentlichkeit an bevorzugter Lage die Aussicht zu erhalten, kann der Gemeinderat im Rahmen der Mindestabstände die Situierung eines Gebäudes festlegen, die Dachgestaltung vorschreiben und die Firsthöhe beschränken.

Artikel 32

Schutz von

Wasserläufe und Wasserleitungen dürfen nur mit Zustimmung

Wasserläufen

des Gemeinderates und des Eigentümers, beziehungsweise des kantonalen Wasserwirtschaftsamtes überdeckt oder umgeleitet werden.

Artikel 33

Schutz des Waldrandes Näher als in einer Horizontaldistanz von 10m von einer Waldung dürfen keine Bauten erstellt werden. Weitere forstpolizeiliche Massnahme bleiben vorbehalten.

Artikel 34

Orientierung und Dachgestaltung der Bauten Die Orientierung und Dachgestaltung der Bauten ist dem Charakter des Quartiers anzupassen.

Der Gemeinderat kann in baulich oder landschaftlich empfindlichen Gebieten entsprechende Verfügungen erlassen, insbesondere Zonen gleicher Orientierung der Bauten und gleicher Giebelrichtung bestimmen.

Artikel 35

Baumaterialien

Im allgemeinen sind die ortsüblichen Baumaterialien anzuwenden. Die Baukommission kann betreffend der Holz- und Mauerranteile an Gebäuden Vorschriften erlassen. Holzflächen sind mit dunklem Farbabstrich zu versehen; es können Farbmuster verlangt werden.

Artikel 36

Dachneigung, Dachaufbauten und Vordächer Giebeldächer müssen eine Neigung von mindestens 40% und höchstens 50% aufweisen. Für die Bedachung sind Naturstein, Schindeln, Schiefer oder schieferähnliche Materialien sowie dunkle Betonziegel zu verwenden. Flachdächer für Wohnbauten sind verboten.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind gestattet. Ihre Gesamtlänge darf jedoch 20% der Länge der darunter liegenden Fassade nicht überschreiten. Der seitliche Abstand der Dachaufbauten bis zum Gebäuderand muss mindestens zwei Meter betragen. Die Aufbauten müssen in der Regel mit gleichen Material wie das Dach gedeckt werden. Bei kleineren Dachaufbauten sind Ausnahmen von dieser Regel möglich. Das Dach der Mansardenfenster muss ein Mindestgefälle von 10% in der gleichen Richtung wie das Dachgefälle verlaufend ausweisen. Bei Minimalabständen darf das Vordach auf der gesamten Fassadenlänge 1 m nicht überschreiten; über Balkonen kann es bis 1,50 m Breite betragen.

Artikel 37

Kniestockgestaltung

Bei Bauten, die die zulässige der Vollgeschosse erreichen, darf die Kniestockhöhe ab Oberkante Estrichboden gemessen 0,3 m nicht überschreiten.

Artikel 38

Antennen und Reklameeinrichtungen

Aussen- und insbesondere Hochantennen sind auf die empfangstechnischen notwendigen Masse und Elemente zu beschränken. Mehrere dem gleichen Zweck dienende Antennen auf demselben Gebäude sind zulässig. Balkonantennen sind so anzubringen, dass sie nicht störend wirken.

In allen Fällen, in denen Estrichantennen oder ähnliche, äusserlich nicht in Erscheinung tretende Anlagen einen guten Empfang gewährleisten, ist auf Aussenantennen zu verzichten.

Reklamen, Schaukästen, Warenautomaten, Beleuchtungseffekte und die gleichen Bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie ist zu verweigern, wenn diese Einrichtungen die Umgebung beeinträchtigen oder die Verkehrssicherheit gefährden. Eine Beeinträchtigung kann durch Grösse, Farbwirkung, Blendung oder Anbringung an schützenswerten Bauten eintreten.

Plakate dürfen nur an den von der Gemeindebehörde bezeichneten Stellen angebracht werden.

Artikel 39

Umgebungsgestaltung

Die Gestaltung der Umgebung von Bauten ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Jedes Baugescuhe hat die Absichten des Bauherrn in dieser Hinsicht durch einen Umgebungsplan klar erkennen zu lassen, namentlich Gestaltung des Geländes, Zufahrt, Bergpflanzung, Stützmauern, Einzäunung. Bei ungenügender Umgebungsgestaltung kann der Gemeinderat entsprechende Vorschriften erlassen.

Artikel 40

Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen Einfriedungen sind in der Regel zu unterlassen. Zum Schutz von Vieh kann nach Weisungen des Gemeinderates eine Umzäunung erstellt werden, wenn diese das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

Einfriedungen über Wasserläufe jeder Art sind verboten.

Zur Einfriedung von Grundstücken sind nach Möglichkeit Lebhäge zu verwenden.

Einfriedungen und Mauern dürfen 1,50m nur übersteigen, wenn sie **um das Mass ihrer Mehrhöhe** zurückversetzt werden. Auf Stützmauern können den Durchblick nicht wesentlich behindernde Geländer von 1,0m Höhe erstellt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen von diesen Höhenvorschriften gestatten, wenn das sachliche Interesse vorhanden ist. Vorbehalten bleiben Artikel 66-70 des kantonalen Strassengesetzes.

Sichtbare Stütz- und Futtermauern, deren Höhe 2m übersteigen, sind mit Naturstein zu verkleiden oder mit Lebhägen zu bepflanzen.

Böschungen von Aufschüttungen und Abgrabungen sind mit einer Neigung höchstens 2:3 anzulegen.

3.2 Begriffserläuterungen

Artikel 41

Grenzabstand

Der Grenzabstand ist di kürzeste horizontal gemessene Ent-

(siehe Beilage)

fernung zwischen Fassade und Eigentumsgrenze. Dieser Abstand darf auf der ganzen Fassadenlänge nicht unterschritten werden.

Es werden unterschieden:

- Kleiner Grenzabstand (a), gemessene senkrecht von der Grenze bis zu jedem Punkt der kleineren Gebäudeseiten und der Rückfassade:
- Grosser Grenzabstand (A). gemessene senkrecht von der Grenze bist zu jedem Punkt der Hauptfassade;
- Zur Bestimmung der Hauptfassade ist vor allem die Orientierung der Hauptwohnräume massgebend; in der Regel ist es die der Sonne oder Aussicht zugekehrte Längenfassade eines Gebäudes;
- Lässt sich die Hauptfassade nicht eindeutig ermitteln, ist die Stellung des Nachbargebäudes sowie die topographische Lage zu berücksichtigen. Im Zweifel wird die Hauptfassade von der Gemeindebehörde bezeichnet;
- Der Grenzabstand darf auf der ganzen Fassadenlängen nicht unterschritten werden.
 Ausnahmen sind zulässig für Dachgesimse, Erker, Balkone, Vordächer, Vortreppen und ähnliche Bauteile von einer maximalen Ausladung von 1,50m auf den Seiten des kleinen Grenzabstandes und 2,00m auf der Seite des grossen Grenzabstandes;
- Gegenüber Strassen gelten die durch das Strassengesetz oder Baulinien festgesetzten Abstände. Für vorspringende Gebäudeteile auf öffentlichem Grund gelten die Bestimmungen von Artikel 21. Wo Baulinien fehlen, gelten die Bestimmungen von Artikel 19;
- Tiefbauten, d.h. Anlagen, die den gewachsenen oder falls er tiefer liegt, den bearbeiteten Boden nicht überragen (z.B. Öltanks usw.) dürfen bis zur Eigentumsgrenze führen, sofern aussen nichts sichtbar ist die Umgebung nicht verändert wird.

Artikel 42

Gebäudeabstande (siehe Beilage)

Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden. Der Gebäudeabstand ist mindestens gleich der Summer der beiden vorgeschriebenen Grenzabstände. (Bezeichnung B siehe Skizze).

Bei Bauten auf gleichem Grundstück ist der Gebäudeabstand so zu bemessen, wie wenn die Grenze zwischen ihnen vorhanden wäre. Der Gemeinderat kann für Nebenbauten Ausnahmen gestatten.

Steht auf dem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude in Unterdistanz zur gemeinsamen Grenze, so muss neben den Zonenvorschriften zum mindesten der Grenzabstand eingehalten werden.

Artikel 43

Näherbaurecht

Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarn können die Grenzabstände ungleich zur Grenze verteilt werden, wenn der Gebäude-

abstand eingehalten ist. Die Vereinbarung ist vor Baubeginn vom Gemeinderat zu genehmigen und zugunsten der Gemeinde im Grundbuch einzutragen.

Artikel 44

Grenzbaurecht

Das Zusammenbauen über die Grenze ist bis zur höchstzulässigen Gebäude gestattet. In der Regel sollen die für den Grenzbau vorgesehen Häuser gleichzeitig erstellt werden. Werden die Bauten nicht gleichzeitig erstellt, müssen die Bauteile in sich vollständige Häuser sein und einen eigenen Giebel aufweisen. Die Vereinbarung ist vor Baubeginn im Grundbuch zugunsten der Gemeinde einzutragen.

Artikel 45

Niveaulinien (siehe Beilage)

Niveaulinien geben die Höhenlage der Strassenachse an.

Artikel 46

Baulinie (siehe Beilage)

Baulinien legen jene Grenzen fest, die bei Bauten entlang der bestehenden und projektierten Strassen, Plätze und Bahnen einzuhalten sind.

Artikel 47

Gebäudelänge (siehe Beilage)

Die Gebäudelänge ist die Entfernung zwischen den Aussenkanten des Hauptbaues. Wesentliche nieder Anbauten werden nicht zur Gebäudelänge hinausgerechnet. In der Regel soll eine Gebäudelänge 20m nicht überschreiten.

Ist eine Gebäudeseite länger als 20m, erhöht sich der Grenzabstand auf beiden Längsseiten und zwar um 1/5 der Mehrlänge für den grossen Grenzabstand und um 1/10 für den kleinen Grenzabstand.

Der Gemeinderat kann verlangen, dass grössere Gebäude in der Länge und in der Dachform gestaffelt werden. Bei gestaffelten Gebäuden berechnet sich der Mehrlängenzuschlag nach der Gesamtgebäudelänge, reduziert um das Mass der Rückversetzungen.

Artikel 48

Gewachsener Boden

Der gewachsene Boden ist die Oberfläche des Baugrundstükkes, wie sie vor Beginn der Bauarbeit vorhanden ist.

Bei Abgrabungen gilt das fertige neue, bei Aufschüttungen das ursprüngliche Terrain als gewachsener Boden.

Bewilligte Terrainaufschüttungen, welche den umgebenden natürlichen Geländeverlauf nicht überragen, insofern sie Vertiefungen, Gräben und Mulden ausfüllen, können vom Gemeinderat als gewachsener Boden bezeichnet werden.

Artikel 49

Gebäudehöhe Geschosshöhe (siehe Beilage) Die Gebäudehöhe wird gemessen vom gewachsenen oder, falls er tiefer liegt, vom bearbeiteten Boden bis zum Schnittpunkt der Gebäudefassade mit der Oberkante der Dachlinie. Bei Gebäuden längs der Strassen gilt als Gebäudehöhe die Höhe ab Niveaulinie. Die Höhe von Gebäuden ergibt sich au der Zahl der

zulässigen Vollgeschosse. Dabei dürfen für die Höhe der einzelnen Geschosse im Durchschnitt höchstens 3m eingesetzt werden. Bei Bauten mit Geschäfts- und Gewerbebetriebe kann die Geschosshöhe um maximal 1,50 m erhöht werden.

Bei gestaffeltem Baukörper wird zulässige Gebäudehöhe für jeden der versetzten Baukörper separat berechnet. Vorbehalten bleiben die kantonalen feuerpolizeilichen Vorschriften.

Artikel 50

Fristhöhe (siehe Beilage)

Die Fristhöhe wird gemessen vom gewachsenen Boden bis zum Schnittpunkt der Gebäudefassade mit der Oberkante des Dachgrates.

Artikel 51

Höhenlage der Gebäude Der Fussboden des Erdgeschosses darf entweder höchstens 1,50m über der tiefsten oder höchstens 0,50m über der höchsten Stelle des gewachsenen oder, falls es tiefer lieget, des bearbeiteten Terrains zu liegen, so muss auf ein Vollgeschoss verzichtet werden.

Artikel 52

Geschosszahl

Als Vollgeschoss gelten das Erdgeschoss und jedes mit Wohn,und Schlaf- oder Arbeitsräumen versehene Stockwerk.

Das Dachgeschoss und das Untergeschoss werden als Vollgeschoss gezählt, wenn sie zu mehr als 2/3 der darunterliegenden beziehungsweise darüberliegenden Vollgeschossfläche mit Wohn,- Schlaf- oder Arbeitsräumen belegt sind.

Bei gestaffelten Baukörpern wird die Geschosszahl für jeden der versetzten Gebäudeteile separat berechnet.

Artikel 53

Tiefbauten

Tiefbauten sind Bauten, die den gewachsenen Boden nicht überragen. Bauten, welche unter dem Niveau des gewachsenen Bodens der anstossenden Parzelle bleiben, gelten als Tiefbauten und können bis an die Eigentumsgrenze gebaut werden.

Artikel 54

Nebengebäude

Neben Gebäude sind Bauten, die mit dem Hautgebäude in wirtschaftlichem und räumlichem Zusammenhang stehen, ihm untergeordnet sind und nicht Wohn- und Gewerbezwecken dienen.

Artikel 55

Ausnützungsziffer

Die Ausnützungsziffer (AZ) ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogechossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche:

Anrechenbare Bruttogeschossfläche

Ausnützungsziffer AZ =

Anrechenbare Landfläche

a) Anrechenbare Bruttogeschossfläche

Als anrechenbare Bruttogeschlossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen einschiesslich der Mauer- und Wandquerschnitte.

Abzüglich:

- Alle dem Wohnen und dem Gewerbe nicht dienenden oder hierfür nicht verwendbaren Flächen wie z.B. zu Wohnungen gehörende Keller-, Estrich- und Trockenräume sowie Waschküchen;
- Heiz-, Kohlen- und Trankräume;
- Maschinenräume für Lift-, Ventilations- und Klimaanlagen;
- Gemeinschaftsbastelräume in Mehrfamilienhäusern;
- Nicht gewerblichen Zwecken dienende Einstellräume für Motorfahrzeuge, Velos, Kinderwagen usw.;
- Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen;
- Offene Erdgeschosshallen;
- Überdeckte offene Dachterrassen;
- Offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen.

Zur Hälfte anrechenbar sind:

- Gemeinschaftsräume Aufenthaltsräume; Gemeinschaftsräume für Freizeitgestaltung, usw.;
- Gemeinschaftsküchen mit Nebenräumen, wie Kühlräume, Anrichte, Office usw.:
- Tages-Aufenthaltsräume für Angestellte und Betriebspersonal. Die Gemeinschaftsräume sind Räume, deren Benutzung den Bewohnern mehrerer Wohneinheiten zugleich freisteht.

b) Ermittelung der anrechenbaren Landfläche

Die anrechenbare Landfläche der, von der Baueingabe erfassten; baulich noch nicht ausgenützten Grundstücke oder Grundstückteile der Bauzone.

Abzüglich

- Die für die Erschliessung notwendige Fahrbahn-, Zufahrts- und Trottoirfläche;
- Projektierte Verkehrsanlagen, für deren Festlegung das gesetzlich vorgesehne Verfahren eingeleitet oder durchgeführt ist;
- Grünzone, beziehungsweise Freihaltezone, sofern sie in einem Zonen- oder Quartierplan als solche festgelegt ist;
- Wald, Gewässer und andere Grundstückteile, die aus offensichtlichen Gründen nicht überbaubar sind, wie ausgesprochene Steilhänge und dergleichen.

Wird ein überbautes Grundstück neu parzelliert, so darf die neue Parzelle nur soweit überbaut werden, als die Ausnützungsziffer über das ganze Grundstück gemessen, noch nicht ausgelastet ist. Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Ausnützungsziffer eines Grundstückes im Grundbuch vermerkt wird.

Artikel 56

Zuschlag zur Ausnützungsziffer Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen einen Zuschlag zur Ausnützungsziffer gewähren. Dieser Zuschlag darf nur gewährt werden, wenn städtebauliche oder andere öffentliche wesentliche Interessen vorliegen, insbesondere bei Quartierplanungen und Gesamtüberbauungen.

Der Zuschlag darf eine zusätzliche Ausnützung von 0,1 nicht überschreiten.

Dieser Zuschlag wird nur gewährt, wenn das begünstigte Gebäude der allgemeinen Wirtschaft der Region dient.

3.3 Sicherheitsvorschriften

Artikel 57

Sicherheit und Festigkeit

Bauten und Anlagen des Hoch- und Tiefbaus sind allgemein nach den anerkannten Regeln der Baukunst so zu erstellen bzw. umzubauen, dass sie den notwendigen Erfordernissen der Sicherheit und Festigkeit entsprechen. Massgebend sind neben allen einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzen die Vorschriften der jeweils zuständigen Fachverbände sowie insbesondere die Weisungen und Richtlinien der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

Der Gemeinderat kann im Zweifelsfalle die nötigen statischen Berechungen und Bodenuntersuchungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

Artikel 58

Unterhalt

Jeder Liegenschaftsbesitzer und Verfügungsberechtigte von Bauten und Anlagen hat dies so zu unterhalten, dass weder Menschen, Tiere und fremdes Eigentum gefährdet werden, noch die äussere Erschienung zu beanstande ist. Bei drohender Gefahr muss er sofort die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen.

Der Gemeinderat kann notfalls die Behebung von Mängeln anordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, kann er mangelhafte Einrichtungen auf Kosten des Eigentümers instandstellen oder abbrechen lassen.

Artikel 59

Baustellen, Bauarbeiten Bei Ausführungen von Bauarbeiten aller Art sind die zum Schutz der Arbeiter, Anwohner und Strassenbenützer erforderlichen Massnahmen zu treffen. Diese Massnahmen umfassen auch den Schutz vor erheblichen, vermeidbaren Belästigungen wie Baulärm, Staub und Erschütterungen im Rahmen der dem Entwicklungsstand anzupassenden technischen Möglichkeiten.

Der Bauherr ist für die Ordnung auf dem Bauplatz verantwortlich.

Der Gemeinde kann einen Plan der Bauplatzinstallationen verlangen und besondere Sicherheitsmassnahmen wie Bauzäune, Abschrankungen, Beleuchtungen anordnen.

Lärmzeugende Bauarbeiten während der allgemein üblichen Ruhezeiten der Bevölkerung sowie Rammarbeiten und Sprengungen sind bewilligungspflichtig.

Baustellen müssen verkehrssichere Zugänge und Zufahrten ha-

Bäume sind weitgehend zu erhalten und während der Bauzeit zu schützen.

Artikel 60

Benützung öffentlichen Grundes Die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes für Baustellen-Installationen aller Art ist auf Gesuch hin und mit Bewilligung des Gemeinderates gegen eine von ihm zu bestimmende Gebühr zulässig. Er kann die zur Sicherheit und Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs notwendigen Auflagen machen.

Im Bereich der Baustellen befindliche Plätze, Strassen und Trottoirs haben die Unternehmer im guten, reinlichen Zustand zu erhalten. Öffentliche Anlagen wie Brunnen, Schieber, Hydranten, Wasserläufe müssen benutzbar, die Strassensignale sichtbar bleiben.

Die zur Sicherheit aller Strassenbenützer und Passanten erforderlichen Abschrankungen und Fangdächer im Bereich von Gerüsten und schwebenden Lasten sind unaufgefordert zu erstellen.

Durch Arbeiten beschädigte Strassen, Trottoirs und Plätze sind unverzüglich und fachgerecht gemäss den Weisungen des Gemeinderates instandzustellen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.

Artikel 61

Feuerpolizei und Brandschutz

Alle baulichen Anlagen müssen den kantonalen feuerpolizeilichen Gesetzen und Beschlüssen entsprechen. Massgebend sind ferne die Wegleitungen der Verneigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten und die Normen des SIA. Der Gemeinderat erlässt die nötigen Massnahmen. Die Beaufsichtigung des Brandschutzes ist Sache der Gemeindefeuerkommission und des kantonalen Feuerinspektorates.

Artikel 62

Brandmauern

Brandmauern müssen erstellt werden:

- Zwischen zusammengebauten Häusern auf der Grundstücksgrenze;
- Bei Reihenwohnbauten mindestens alle 25 Meter;
- Zwischen Gebäudeteilen, wenn in einem Teil feuergefährliche Stoffe gelagert werden im anderen Wohn- oder Arbietsräume untergebracht sind;
- Auf Weisung des Feuerinspektorates bzw. Der Gemeindefeuerkommission.

Artikel 63

Dachausstieg

Jedes Dach muss aus dem Gebäudeinnern über einen Ausstieg zu Revisionszwecken und für den Kaminfegerdienst betreten werden können.

Artikel 64

Dachwasser und

Niederschlagswasser ist von den Dächern mittels Rinnen und

Schneefänger

Abläufen in das öffentliche Kanalisationsnetz abzuleiten. Das Abtropfen des Wassers auch von äussersten Traufkanten ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Auf geneigten Dächern sind wirksame Schneefang-Vorrichtungen anzubringen,

Diese Bestimmungen gelten auch für bestehende Bauten.

Für Schäden und Unfälle, die aus Nichtbeachten dieser Vorschriften erfolgen, haftet der Eigentümer.

Artikel 65

Schneeräumung

Muss für die Wegschaffung von Schnee der öffentlichen Grund benützt werden, hat der Grundeigentümer den Schnee unverzüglich wegzuräumen. Die Räumung der Ein- und Zufahrten hat der Eigentümer selbst zu besorgen.

Artikel 66

Schutz vor Gefahren

Gefahrzone G1 (rot) sind Gebiete mit starker potentieller Gefährdung. In diesen Gebieten dürfen keine Bauten irgendwelcher Art erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen und/oder sich hierzu eignen.

Gefahrenzone G2 (blau) sind Gebiete mit schwacher potentieller Gefährdung. Baugesuche in diesen Gebieten müssen im Hinblick auf eine Gefährdung durch Naturgewalten überprüft werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, bauliche Sicherheitsvorkehrungen wie insbesondere Stellung, Ausbildung und Verstärkung des Gebäudes zu verlangen. Ferner kann er im Falle assordentlich schwerer Gefahr weitere Massnahmen (Evakuierung) zur Sicherheit von Mensch und Tier anordnen.

3.4 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Artikel 67

Allgemein Anforderungen Bauten und Anlagen müssen den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen, namentlich in Bezug auf Wärme- und Schalldämmung, Raum- und Fenstergrössen, Besonnung, Belichtung, Belüftung, Trockenheit, sanitäre Einrichtungen und Gewässerschutz. Massgebend sind die kantonalen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Normen und Empfehlungen des SIA und der einschlägigen Fachverbände.

Artikel 68

Immissionen

Jedermann ist verpflichtet, sich bei der Nutzung seines Eigentums aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten.

Verboten sind insbesondere alle schädlichen oder nach Lage und Beschaffenheit des Grundstückes nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch, Russ, lästige Dünste, Lärm, Wasser, Erschütterung und dergleichen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, Neubauten oder Änderungen von bestehenden Bauten abzulehnen, wenn sie eine unzumutbare Belästigung erwarten lassen.

Bei unzumutbarem Baulärm ist der Gemeinderat berechtigt, die nötigen Vorkehren zu verlangen oder die betreffenden Arbeiten einstellen zu lassen.

Artikel 69

Misthöfe und Jauchegruben

- a)Misthöfe und Jauchgruben müssen durch geeignete bauliche Massnahmen undurchlässig gemacht werden. Neu Anlagen müssen mit einer undurchlässigen Mauer auf ihrer ganzen Höhe umgeben werden. Sowohl neue wie bestehende Anlagen dürfen keine Gefahren für die Bevölkerung darstellen und müssen ausreichend eingefriedet sein.
- b) Über eventuelle Aufhebung solcher bestehender Anlagen in Wohnbereichen entscheidet der Gemeinderat.
- c) Für Neuerstellung ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Diese setzt auch die einzuhaltenden Abstände fest.
- d) Das Ableiten von Jauche auf die Strasse und auf fremde Grundstücke oder in die Kanalisationsanlagen ist verboten.

Artikel 70

Isolationen

Wohn- und Arbeitsräume müssen gegen das Eindringen von Feuchtigkeit, gegen Schall und gegen Temperatureinflüsse fachgerecht isoliert werden.

Neubauten dürfen erst bezogen werden, wenn sie genügend ausgetrocknet sind.

Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume sind in der Regel zu unterkellern und dürfen sich nicht unter der Erdoberfläche befinden. Nicht unterkellerte Räume sind einwandfrei zu isolieren.

In nicht vollständig freiliegenden Kellergeschossen sind im Rahmen der baugesetzlich zulässigen Geschosszahl gewerbliche Bauten nur zulässig unter der Voraussetzung, dass:

- Die gewerblich benützten Räume gegen die Einwirkung von Feuchtigkeit und sonstige nachweisbar schädliche Einflüsse geschützt sind;
- Eine genügende und einwandfreie Lüftung und Belichtung garantiert wird;
- Es sich nicht um Betriebe handelt, deren Beschäftigte mehr oder weniger dauernd an einen festen Sitz oder Standort gebunden sind.

Artikel 71

Geschosshöhe Raumgrösse Fensterfläche In Neubauten müssen Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, die für eine dauernde Nutzung vorgesehen sind, eine lichte Höhe von 2,30m aufweisen. Im Dachgeschoss kann die mittlere Raumhöhe auf 2,10m reduziert werden. Die Raumgrösse für Wohnbau-

ten muss im Minimum den Grössenbestimmungen des sozialen Wohnungsbaues entsprechen.

Für Ferienhäuser kann von diesen Normen abgewichen werden.

Die Fensterfläche von Wohn -, Schlaf- und Arbeitsräumen muss mindestens eine Zehntel der Bodenfläche betragen.

Artikel 72

Abstellräume

Bei Mehrfamilienhäusern von vier und mehr Wohnungen sind in der Nähe des Hauseingangs genügend gemeinsame Abstellräume für Kinderwagen, Velos und dergleichen vorzusehen.

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie grösseren Überbauungen ist ein Kehricht-Container-Platz einzurichten.

Artikel 73

Kinderspielplätze

Für Ein- und Mehrfamilienhäuser sind ausreichende Kinderspielplätze an besonnter und windgeschützter Lage abseits der Strasse anzulegen. Ihre Grundfläche soll in der Regel 15% der Gesamten Wohnfläche, mindestens aber 15m² pro Wohnung ausmachen. Spielplätze dürfen nicht gleichzeitig zu anderen Zwecken dienen.

Bei Gesamtarealüberbauungen sind die Kinderspielplätze möglichst in einer Anlage zusammenzufassen.

Artikel 74

Sanitäre Einrichtungen (Toilette, Badezimmer).

Für jede Wohnung sind eigene sanitäre Anlagen zu erstellen

Für Toiletten und Badezimmern ist die Lüftung mittels Schächten oder anderen Ventilationsanlagen zulässig, sofern deren einwandfreie Wirkung gewährleistet ist. Bei Restaurants, öffentlichen Versammlungslokalen, usw. sind für beide Geschlechter getrennte, über einen belüfteten Vorraum zugängliche Toiletten in genügender Anzahl zu erstellen.

Artikel 75

Lüftungsanlagen

Ventilationsöffnungen dürfen auf der Strassenseite der Gebäude oder gegen einen öffentlichen Durchgang nicht tiefer als drei Meter über dem Boden angebracht werden.

Wirtschaften, Restaurants, Saalbauten und ähnliche Betreibe sind mit mechanischen Lüftungen einzurichten, die eine einwandfreie Lufterneuerung gewährleisten. Einschlägige Normen und Bestimmungen sind massgebend.

Artikel 76

Umwelt- und Gewässerschutz

Die Bestimmungen des Umwelt- und Gewässerschutzes sind gemäss den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften einzuhalten.

4. Baubewilligungsverfahren

Artikel 77

Anspruch auf Baubewilligung

Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den rechtlichen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde entsprechen. Für die Gestaltung von Bauten und Anlagen wird auf Artikel 29 verwiesen.

Artikel 78

Baubewilligungs-Pflicht

Vor Beginn mit Bauarbeiten ist eine Baubewilligung einzuholen:

- Für die Erstellung von Nebenbauten, einschliessslich Wiederaufbauten, provisorischen Bauten und Tiefbauten;
- Für die Anbauten, Aufbauten sowie Umbauten, soweit dadurch das Bild der Fassaden eine Änderung erfährt;
- Für die Errichtung eingreifender zweckentfremdender Nutzungen (z.B. Wohn- und Arbeitsräume in bisher anderwertig benutzten Räumen);
- Für das Abbrechen von Baute und Bauteilen;
- Für das Anbringen und die Erneuerung des Aussenanstriches oder sonstigen Veränderungen an den Fassaden;
- Für das Anbringen von Reklameplakaten, Schaukästen, Anschlagkästen, Warenautomaten sowie das Montieren von Radio- und Fernsehantennen;
- Für den Einbau oder Umbau der Heizungseinrichtungen, der Rauchableitungskanäle und andern Installationen, die eine Brandgefahr darstellen können. (Zisternen, Tankstellen, Werkstätten, in denen zündbare Stoffe gehandhabt werden.):
- Für die Öffnung von Lokalen für das Publikum;
- Für die Installationen und den Umbau von industriellen Betreiben:
- Für die Errichtung von Lagern und andern unförmigen Materialien unter freiem Himmel:
- Für das Erstellung und Änderung von Abwasseranlagen und Gruben;
- Für alle bedeutenden Arbeiten welche dazu angetan sind, die Oberflächengestaltung (durch Aufschüttungen, Terrassierungen, Steinbrüchen, Kiesabbau, Materiallagerungen) oder das Landschaftsbild durch Beseitigung von Bäumen, Gehölz und Gebüsch merklich zu verändern;
- Für Einfriedungen sowie das Errichten von Stützmauern;
- Für den Bau und die Korrektion von Privatstrassen sowie Privatwegen;
- Für die Parkplätze.

Artikel 79

Form des Bau-Bewilligungsgesuches Das Gesuch ist schriftlich einzureichen in fünf Exemplaren auf besonderem Formular, welches auf dem Gemeindebüro erhältlich ist. Es ist an die Gemeindeverwaltung zu richten, mit folgenden Dokumenten in fünffacher Ausführung auf Normalformat A4 (21x29,7 cm) gefaltete Pläne:

- a) Das Gesuchformular der kantonalen Baukommission.
- b) Gegebenfalls das kantonale Gesuchsformular für das Aufstellen von Behältern für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten.
- c) Eine vom Grundbuchgeometer erstellte Situation (1:500/ 1:100) oder ein vom Registerhalter unterzeichneter Situationsplan (Auszug aus dem Gemeindkataster). Dieser Plan soll eine genügend grosse Zone um das fragliche Grundstück aufweisen. Bestehende Nachbargebäude sollen angegeben werden.
- d) Die Konstruktionspläne (Grundrisse und Schnitte), welche zum Verständnis des Projektes notwendig sind, im Masstab 1:50 oder 1:100 (in Ausnahmefällen 1:200).
 - Bei Gesuchen zwecks Umbau alter Gebäude sind Fotos von allen Fassaden und vom Gebäude der Baugruppe beizulegen.
- e) Die Eingabepläne müssen technisch korrekt ausgeführt sein: undeutliche oder mangelhafte, bzw. nur skizzierte Pläne werden zur Verbesserung, respektive Ergänzung zurückgewiesen. Für Reklamevorrichtungen aller Art können anstelle von Ansichtsplänen fotografische Reproduktionen oder Darstellungen hievon mit Eintragung der beabsichtigten Vorrichtung und Massangabe vorgelegt werden.

Der Gemeinderat kann weitere Dokumente (Fotos des derzeitigen Zustandes, Fotomontagen, usw.) oder die Herstellung eines Modells auf Kosten der Bauherrschaft verlangen, wenn er dies zur besseren Beurteilung des Werkes als notwendig erachtet. Baugesuche von Drittpersonen, die nicht Eigentümer der Bauparzelle sind, müssen mit der Vollmacht des Auftraggebers versehen sein. Tritt während der Bauausführung ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder Eigentümers ein, so ist die Gemeindeverwaltung innert 7 Tagen schriftlich zu benachrichtigen.

Artikel 80

Inhalt des Baubewilligungsgesuches Dem Baugesuch sind folgende vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichneten Pläne in fünffacher Ausfertigung beizulegen:

a) Situationsplan

Der Situationsplan soll enthalten:

Die projektierten Bauten und Anlagen für die Bauarbeiten;

- Die Namen der benachbarten Grundeigentümer mit Angabe der Parzellennummern;
- Die Parzellenfläche in m²;
- Die bestehende Strassen und Wege sowie öffentlichen Durchgangsrechte mit Angabe des vorgeschriebenen Bauabstandes samt den vorgesehenen Zugängen, respektive Zufahrten;
- Die massgebenden Abstände zwischen vorgesehener Baute und Eigentumsgrenze oder anderen Bauten (auf gleichem Terrain);
- Die erforderlichen Autoabstellflächen oder Garagen;
- Den vorgesehenen Anschluss an das Trinkwasser- und Stromversorgungsnetz;
- Die vorgesehenen Heizungsanlagen und Öltanks.

b) Konstruktionspläne

Die Konstruktionspläne sollen enthalten:

- Die Grundrissse sämtlicher Geschosse, sämtlicher Fassaden und alle zum Verständnis nötigen Schnitte mit vollständigen Angaben über Aussenmasse und Mauerstärken;
- Zweckbestimmung jedes Lokals;
- Massgebende Höhe des Bauvorhabens mit Angaben des gewachsenen und des fertigen Geländerverlaufes;
- Bei Um- und Anbauten sind alter und neuer Zustand farbig darzustellen: Bestehenden grau und schwarz, Abbruch gelb, Neukonstruktion rot.
- c) Vorbehalten bleiben die durch die kantonalen oder kommunalen Bestimmungen zusätzlich verlangten Angaben und Unterlagen.

Artikel 81

Baugespann F

Für bedeutende Neubauten und grössere Umbauten, kann der Gemeinderat das Aufstellen eines Baugespannes verlangen, welches die künftige Form der Baute klar erkennen lässt.

Vor der rechtkräftigen Erledigung des Baugesuches oder ohne Einwilligung des Gemeinderates darf das Baugespann nicht entfernt werden.

Artikel 82

Öffentliche Auflage

Nach Erhalt des vollständigen Dossiers und wenn die Vorlage den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, legt die Gemeinde dieses während mindestens zehn Tagen, von der Publikation im Öffentlichen Amtsblatt gerechnet, zur öffentlichen Einsichtsnahme auf. Für Arbeiten geringeren Ausmasses oder Projektabänderungen, welche das Interesse Dritter nicht berühren, kann von einer öffentlichen Auflage abgesehen werden.

Artikel 83

Einsprachen gegen Baugesuche

Allfällige Einsprachen gegen das Bauobjekt sind innert zehn Tagen nach dessen Bekanntgabe im Amtsblatt dem Gemeinderat schriftlich im Doppel einzureichen. Zur Einsprache ist befugt, wer ein persönliches, rechtlich geschütztes Interesse daran hat, sich dem Bauvorhaben zu widersetzen. Privatrechtliche Einsprachen werden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Artikel 84

Entscheid über das Baugesuch

Der Gemeinderat entscheidet in der Regel innert 30 Tagen nach Einreichen des Baugesuches. Falls eingehendere Untersuchungen notwendig sind, wird dies dem Bauherrn innert derselben Frist unter Abgabe des Grundes und der Dauer der zu erwartenden Verzögerung schriftlich mitgeteilt.

Der begründete Entscheid ist dem Bauherrn und allfälligen Einsprechern eingeschrieben zuzustellen.

Bei Annahme leitet der Gemeinderat die Gesuche, welche der kantonalen Bewilligungspflicht unterstehen, an die kantonale Baukommission weiter.

Wenn der Gemeinderat das Gesuch ablehnt oder es mit Auflagen versieht, kann der Bauherr gegen den Entscheid Beschwerde an die zuständige Behörde einreichen.

Artikel 85

Entscheid der kantonalen Baukommission Die kantonalen Baukommission prüft das Projekt und übermittelt es gegebenenfalls an die entsprechenden Aufsichtsorgane.

Der definitive Entscheid, zusammen mit den eventuellen Bedingungen der Gemeinde und der kantonalen Baukommission, wird den Gesuchsteller und den Opponenten schriftlich mitgeteilt. Zugleich erhält der Gesuchsteller einen Satz der Pläne mit dem Bewilligungsvermerk zurück.

Artikel 86

Rekurs gegen den Entscheid des Gemeinderates und der kantonalen Baukommission Gegen den Entscheid des Gemeinderates oder der kantonalen Baukommission kann gemäss Artikel 46 VRPG (Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechts-Pflege) innert 30 Tagen seit der Eröffnung der vorliegenden Verfügung Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist mindestens in 2 Doppeln einzureichen.

Bis zur Erledigung der Beschwerde darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Artikel 87

Projektänderungen

Die Baute muss gemäss den genehmigten Plänen ausgeführt werden. Nachträgliche Planänderungen sind dem Gemeinderat vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten bekanntzugeben und durch vollständige Unterlagen zu belegen. Wenn öffentliche oder nachbarliche Interessen durch Änderung berührt werden, ist das Baubewilligungsverfahren zu erneuern.

Artikel 88

Geltungsdauer der Baubewilligung

Die Baubewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn innert einer Frist von zwei Jahren seit ihrer Zustellung nicht mit dem Baubegonnen wurde.

Wenn die Arbeiten nach Ablauf dieser Frist seit mehr als einem Jahr eingestellt worden sind, kann der Gemeinderat verlangen, dass die Arbeit vollendet oder dass die begonnene Baute abgerissen wird und der Platz wieder annehmbar hergerichtet wird.

Der Bau gilt als begonnen, wenn der Betonboden oder die Fundamentskonsolen erstellt sind.

Artikel 89

Baubeginn

Vor Erteilung der Baubewilligung durch die kantonale Baukommission dürfen keine bewilligungspflichtigen Arbeiten ausgeführt werden.

Artikel 90

Baukontrolle

Der Bauherr ist zur schriftlichen Anzeige an den Gemeinderat verpflichtet:

- a) Nach Erstellen des Schnurgerüstes, zur Kontrolle der Situation und gesetzlichen Abstände.
- b) Nach Erstellen der Trink- und Abwasseranlagen, jedoch vor dem Eindecken der Gräben.
- c) Vor Erstellen der Decke über dem Kellergeschoss (Kontrolle des Niveaus).
- d) Nach Erstellen der Baute, jedoch vor deren Bezug.

Der Gemeinderat oder sein Vertreter hat die Bauten innert 3 Tagen seit Empfang der Anzeige in Anwesenheit des Bauherrn oder dessen Vertreter auf ihre Übereinstimmung mit den Plänen zu prüfen.

Baupolizeiliche Mängel oder Abweichungen von den genehmigten Plänen und erlassenen Verfügungen sind vom Unternehmer oder Bauherrn innert einer vom Gemeinderat festgesetzten Frist zu beseitigen. Der Gemeinderat ist vom Amtes wegen befugt, Bauten, welche nicht planmässig oder ohne Bewilligung des Gemeinderates errichtet wurden, einzustellen und auf Kosten des Eigentümers niederreissen zu lassen.

Für Folgen, die aus versäumter Meldung entstehen, haftet der Bauherr.

5. Zonenvorschriften

5.1 Gemeinsame Vorschriften

Artikel 91

Bauzonen

Bauzonen sind Teile des Baugebietes, für welche gleiche Vorschriften über Art und Grad der Nutzung gelten. Die Zonen regeln die Überbauung in bezug auf Zweckbestimmung, Bauweise, Geschosszahl, Gebäudehöhe, Grenzabstand, Ausnützung und Materialien.

Artikel 92

Zoneneinteilung

a) Das Gemeindebiet wird in folgende Zonen einteilt:

<u>Benennung</u>	<u>Abkürzung</u>	Farbe auf Plan
Dorfzone	D	braun
Dorferweiterungszone	DE	braun/orange
Wohnzone	W2	orange/rot
Ferienhauszone	FH	blau
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ÖBÖA	grün
Schutzzone/Freihaltzone	S	gelbgrün
Übriges Gemeindegebiet	UG	weiss

b) Die Zonen mit Richtplancharakter sind auf besondern Plänen dargestellt (Landschaftsrichtplan und Gesamtrichtplan). Die dazugehörenden Bestimmungen sind Teil des Zonenreglements. Die Richtpläne haben keinerlei Rechtskraft.

Verkehrsanlagen	V	gelb
Landschaftsschutzgebiet	LS	blaugrün
Landwirtschaftszone	LW	olivgrün
Wald- und Frostgebiete	WD	dunkelgrün
Gefahrenzone	G1 / G2	rot / blau

Artikel 93

Das Baugebiet wird in zeitlich abgestufter Reihenfolge zur Überbauung freigegeben.

Die erste Etappe umfasst die im Zonenplan farbig voll angelegten Zonen.

Die späteren Etappen umfassen künftige Bauzonen und sind im Zonenplan mit einem Band in Zonenfarbe umfasst. Sie unterliegen den Bestimmungen von Artikel 16, 17 und 18 und denjenigen der Bauzone gleicher Farbe der ersten Etappe. Sie werden als Reservebauzonen bezeichnet. Baugesuche können bewilligt werden.

Etappen

5.2 Zonenordnung

Artikel 94

Dorfzone D

Nutzungsart: Die Dorfzone umfasst das engere Dorf

gebiet. Sie ist für die Erhaltung und Erstellung von Wohn- und Landwirtschaftsbauten vorgesehen und dient zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart des Dorfbildes und zur Förderung einer zweckmässigen Sanie-

rung.

Bauweise: Offen.

Geschosszahl und Gebäudehöhe: Den bestehenden oder umliegenden Gebäuden entsprechend, jedoch maximal 3 Vollgeschosse und maximal 10,50m Höhe.

Fristhöhe: Maximal 13m Höhe.

Grenzabstand: 1/3 der Gebäudehöhe, min. aber 3m.

Jede bauliche Veränderung hat sich in Höhe, Dachform, Proportionen, Material und Farben den Bauten des Dorfkerns weitgehend anzupassen.

Wertvolle alte Gebäude sind nach Möglichkeit zu erhalten. Die Anwendung einschlägiger Gesetze über den Schutz der Kulturendenkmäler bleibt vorbehalten.

In besonderen Fällen kann die kantonale Baukommission gestützt auf Artikel 12 des Beschlusses vom 15. Mai 1968 über die im Interesse der Feuerpolizeilichen Bestimmungen vorsehen. Insbesondere kann sie mit dem Einverständnis der Gemeinde den Wiederaufbau eines Gebäudes auf dem alten Grundriss gestatten, auch wenn das Bauvorhaben den obigen Vorschriften nicht entspricht, sofern dies zu einer wesentlichen Verbesserung gegenüber einer reglementarischen Bauweise beiträgt. Es dürfen dabei jedoch keine nachbarlichen und keine öffentlichen Interessen verletzt werden.

Bei jedem Baubewilligungsgesuch an die kantonale Baukommission ist die Vormietung der kantonalen Unterkommission für Heimatschutz beizulegen.

Bei Gesuchen zwecks Umbau alter Gebäude sind Fotos von allen Fassaden und vom Gebäude in der Baugruppe beizulegen.

Die Artikel 27 und ff sind besonders zu berücksichtigen.

Artikel 95

Dorferwiterungs-Zone DE Nutzungsart: Die Dorferwiterungszone umfasst Gebiete

angrenzend an die erhaltenswerte

Dorfstruktur. Sie ist für die Erstellung von Wohnbauten sowie nichtstörendes Gewerbe vorgesehen und dient zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart des Dorfbildes.

Bauweise: Offen.

Geschosszahl Maximal drei Geschosse.

Gebäudehöhe: Maximal 9m.

Fristhöhe: Maximal 11,50m.

Ausnützung: AZ = 0,4.

Jede Baute hat sich in Konstruktion, Dachform, Proportionen, Material und Farbe den Bauten des Dorkerns weitgehend anzupassen.

Artikel 96

Wohnzone W2

a) Allgemeine Bestimmungen

Nutzungsart: Die Zone ist für Wohnzwecke bestimmt,

kleinere Gewerbebetriebe, die nicht stören,

sind gestattet.

Bauweise: Offen, soweit doppel- und dreiteilige Häu-

sergruppen in Gebäudelänge und Dachform gestaffelt, maximale Gebäudelänge

18m.

Baumaterial: In der Regel Sockelgeschoss in Mauer

oder Beton sowie der Aufbau zu 1/2 in dun-

kel gestrichenem Holz.

Geschosszahl Maximal zwei Geschosse.

Gebäudehöhe: Maximal 9m.

Fristhöhe: Maximal 11,50m.

Grenzabstände: Kleiner Grenzabstand 1/3 der Gebäudehö-

he, mindestens aber 3 m von jedem Punkt

der Fassade aus gemessen.

Grosser Grenzabstand 70% der Gebäude-

höhe, mindestens aber 5m.

Ausnützung: AZ = 0,4.

b) Besondere Bestimmungen

- In der Zone W2H (Wohnzone mit Höhenbeschränkungen) darf die maximale Gebäudehöhe, gemessen von der tiefsten Stelle des Terrains, 7.50m nicht übersteigen. Aus Gründen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes kann der Gemeinderat weitere Auflagen vorschreiben.
- In der Zone W2L ist aus Gründen der Topographie und des Landschaftsschutzes des Bauen verboten. Für die Berechnung der Ausnützungsziffer kann aber die in diese Zone fallende Grundstückfläche miteinbezogen werden.

Artikel 97 Ferienhaus-Nutzungsart: Diese Zone ist vorwiegend für Wohn Zone FH Ferienzwecke und eventuell für immissionfreie Betreibe (wie Ateliers) usw. bestimmt. Bauweise: Offen, soweit doppel- und dreiteilige Häusergruppen in Gebäudelänge und Dachform gestaffelt, maximale Gebäudelänge 15m. Baumaterial: In der Regel sollen die traditionellen Baumaterialien angewendet werden. Geschosszahl Zwei Geschosse; bei Gesamtarealüberbauungen entscheidet die Baubehörde über eine eventuelle Erhöhung der Geschosszahl. Gebäudehöhe: Maximal 7.50m. Ausnahmen bilden Gesamtreal-Überbauungen. Fristhöhe: Maximal 10m. Kleiner Grenzabstand 1/3 der Gebäudehö-Grenzabstände: he, mindestens aber 3 m von jedem Punkt der Fassade aus gemessen. Grosser Grenzabstand 70% der Gebäudehöhe. Ausnützung: AZ = 0.4.Artikel 98 Zone für öffentliche Nutzungsart: Die Zone ist für Wohnzwecke bestimmt, Bauten und Anlagen kleinere Gewerbebetriebe, die nicht stören,

ÖBÖA

sind gestattet.

Bauweise: Offen oder geschlossen.

Grenzabstände: 1/3 der Gebäudehöhe, mindestens 3m

Artikel 99

Schutzzone/ Freihaltszone S Die Schutzzone umfasst jene Fläche, welche zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes, im Interesse der Erholung, zur Freihaltung von Aussichtslagen, Gewässerufern, zur Gliederung von Siedlungsgebieten und zur Erhaltung von Freiflächen innerhalb des Baugebiets mit einem dauernden Bauverbot oder mit Baubeschränkungen belegt werden können.

Bauten dürfen nur umgebaut werden, soweit sie dem Zonenzweck nicht widersprechen.

Artikel 100

Übriges Gemeinde-In diesem Gebiet werden nur standortbedingte Bauten bewilligt, Gebiet UG

insofern sie dem Planungszweck nicht entgegenstehen. Vorbehalten bleiben die Artikel 16 und 107.

Die Planung der Erschliessung durch Strassen und Anlagen der Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung hat durch die Privaten zu erfolgen.

Die Pläne müssen durch den Gemeinderat genehmigt werden. Die Erschliessung muss derart projektiert werden, dass eine sinnvolle Eingliederung in das künftige Strassennetz und in die Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Gemeinde möglich ist. Die Strassen, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung müssen gemäss den genehmigten Plänen erstellt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Grundsätzlich soll im "Übrigen Gemeindegebiet" nur in begründeten Ausnahmefällen eine Baubewilligung erteilt werden. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat und beim Kanton.

5.3 Zonen mit Richtplancharakter

Artikel 101

Verkehrsanlagen V

Diese Zone umfasst bestehende und künftige öffentliche und private Verkehr- und Parkierungsflächen sowie Fusswege.

Artikel 102

Landschaftsschutzgebiete LS Die Landschaftsschutzgebiete entsprechen den provisorischen Schutzgebieten entsprechend dem Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung vom 17. März 1972. Sie sind als provisorische Schutzzonen im Syntheseplan der Gemeinde Stalden ausgewiesen.

Die Besiedlung und Überbauung dieser Gebiete sind aus Gründen des Landschaftsschutzes, zur Erhaltung ausreichender Erholungsräume oder zum Schutz vor Naturgewalten vorläufig einzuschränken oder zu verhindern.

Für die örtliche Reglung ist der Zonenplan massgebend.

Artikel 103

Landwirtschafszone LW Als Landwirtschaftsgebiet ist solches Land auszuscheiden, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignet und eine rationelle produktionsorientierte Landwirtschaft berücksichtigt. Nach Möglichkeit sind grössere zusammenhängende Landwirtschaftsgebiete auszuscheiden. In der Regel sind nur Bauten, die der Landwirtschaft dienen, gestatte. Für andere nicht der Landwirtschaft dienende Bauten gelten die Bestimmungen von Artikel 102.

Artikel 104

Wald- und Forstgebiet WD Das Forstgesetz umfasst das gesamte Waldareal, das durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung umschreiben und geschützt ist sowie das zur Aufforstung bestimmte Gebiet. Die auf dem Zonenplan als Wals und Haine definierte Zonen haben nur indikativen Charakter. Die Zuteilung eines Waldgebietes zur Bauzone präjudiziert die Erteilung einer Rodungsbewilligung in keiner Weise.

Artikel 105

Gefahrenzone G1/G2

a) Gefahrenzone G1 (rot)

Die Gefahrenzone G1 sind Gebiete mit starker Lawinenoder sonstigen Überschüttungsgefahren. In diesen Gebieten dürfen keine Bauten irgendwelcher Art erstellt werden, die sich für den Aufenthalt von Menschen und Tieren eignen.

b) Gefahrenzone G2 (blau)

Die Gefahrenzone G2 sind Gebiete mit schwächerer Lawinen- oder Überschüttungsgefahr. Für Bauvorhaben in dieser Zone kann die Gemeindeverwaltung spezielle Vorschriften erlasse.

Bei akuter Gefahr kann die Gemeindeverwaltung die Evakuierung von Bauten in dieser Zone anordnen.

In allen diesen Fällen muss die Gemeinde das Forstinspektorat konsultieren.

5.4 Besondere Vorschriften für Gesamtüberbauungen und für Baulandumlegungen

Artikel 106

Gesamtüberbauung

Bei der Überbauung einer grösseren zusammenhängenden Fläche kann der Gemeinderat Abweichungen vom Baureglement und den Zonenvorschriften gestatten:

- Die Grundstückflächen müssen im "Übrigen Gemeindegebiet" mindestens 10'000 m² und angrenzend an das Baugebiet mindestens 4'000 m² umfassen;
- Die Überbauung ist gesamthaft zu planen und aufzulegen;
- Sie muss im einzelnen und in ihrer Gesamtanlage gut gestaltet sein und eine gute Beziehung zur baulichen und landschaftlichen Umgebung aufweisen;
- Die vorgeschriebenen Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind zu errichten (vgl. Artikel 65);
- Das Ausnutzungsmass (inklusive Bonus) der entsprechenden Bauzone darf nicht überschritten werden;
- Im "Übrigen Gemeindegebiet" muss die Strassenerschliessung, die Wasserversorgung und die Kanalisation auf eigene Kosten gebaut werden.

Der Gemeinderat kann das Projekt für eine Aralüberbauung

fachmännisch begutachten lassen, wobei die Kosten vom Bauherrn zu tragen sind.

Weitere Bestimmungen des kantonalen Rechtes bleiben vorbehalten.

Das anzuwendende Verfahren ist dasjenige des Quartierplanes.

Artikel 107

Baulandumlegung

Die Baulandumlegung bezweckt die Umordnung des Grundeigentums für eine rationelle Überbauung und kann von den betreffenden Grundeigentümern beschlossen oder vom Gemeinderat angeordnet werden.

Ebenfalls kann die Quartierplanung (siehe Artikel 20) mit einer Baulandumlegung oder Grenzbereinigung verbunden werden.

Die Pläne zur Baulandumlegung bezwecken durch eine Neuordnung des Eigentums in einem beschränkten Gebiet eine bessere bauliche Nutzung des Bodens.

Mit einem Quartierplan kombiniert können Zonen totalen Bauverbots zum Schutz des Ortsbildes oder der Landschaft ausgeschieden werden. Die Baulandumlegung sichert jedem Grundeigentümer die ihm zukommende Überbauungsmöglichkeit, errechnet aufgrund seines gesamten Eigentums in der erfassten Zone.

Der Plan der Baulandumlegung enthält:

- Den Perimeter de Zone;
- Die vorgesehen Neuverteilung des Grundbesitzes;
- Die vorgesehenen öffentlichen Strassen, Plätze und Wege.

Er muss die Ausführung von Bauten gemäss dem vorliegenden Reglement erlauben.

Das Verfahren richtet sich nach Artikel 58 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 und nach den sinngemäss anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes über Bodenverbesserung vom 2. Februar 1961.

Für die in diesem Artikel genannte Baulandumlegung sieht das kantonale Recht keine hinreichende Rechtsgrundlage vor. Diese Bestimmung hat daher lediglich indikativen Charakter, bis die gesetzliche Grundlage geschaffen ist.

6. Schluss- und Strafbestimmungen

Artikel 108

Ausnahmebewilligung

Sofern besondere Verhältnisse oder Bedürfnisse es rechtfertigen und unter Vorbehalt kantonal- und bundesrechtlicher Bestimmungen, kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements bewilligen. Es dürfen aber keine nachbarlichen und keine wesentlichen öffentlichen Interessen verletzt werden.

Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist insbesondere zulässig:

- Wenn die Anwendung des Baureglements zu einer ausserordentlichen Härte führt;
- Für Bauten in ausschliesslich öffentlichem Interesse:
- Für provisorische Bauten.

Die Ausnahmebewilligungen kann mit Auflagen verknüpft sowie befristet werden.

Werden Ausnahmen beantragt, so kann der Gemeinderat seine Entscheidung auf das Gutachten eines neutralen Fachmannes stützen. Die Kosten der Begutachtung können dem Auftragsteller verbunden werden.

Anstösser- und Nachbarliegenschaften dürfen eine Ausnahmebewilligung nicht wesentlich stärker benachteiligt werden, als dies bei reglementsgemässer Bauweise zu erwarten wäre.

Artikel 109

Altrechtliche Bauten

Als altrechtliche Bauten werden nach früherem Recht erstellte bezeichnet die diesem Baureglement widersprechen.

Untergeordnete Volumenerhöhungen und Nebenbauten sind gestattet, wenn diese für sich allein diesem Baureglement entsprechen, und die zusätzlichen Erfordernisse wie Ausnützungsziffer, Parkplätze erfüllt werden und dadurch bestehende Erfordernisse der altrechtlichen Bauten nicht aufgehoben werden.

Bauten, die in den Fahrbahn- oder Gehsteigraum bestehender oder projektierter Strassen ragen, dürfen grundsätzlich nur unterhalten werden. Änderungen der Zweckbestimmung, innere Strukturverbesserung und geringfügige äusserliche Veränderungen sind gestattet, wenn die zusätzlichen Erfordernisse erfüllt werden, und falls der Mehrwertrevers im Grundbuch zugunsten der Gemeinde eingetragen wird.

Abbruchreife altrechtliche Bauten sind zu entfernen.

Artikel 110

Gebühren

Für die baupolizeilichen Verrichtungen der Gemeinde und für die Benützung von öffentlichem Eigentum sind Gebühren zu entrichten. Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat und vom Staatsrat genehmigt.

Artikel 111

Bussen

Handlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderates werden durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 50'000.— bestraft, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die durch die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung mit einer höheren Strafe belegt werden können.

Artikel 112

Herstellung des gesetzmässigen Zustandes Der Gemeinderat kann den Bauherrn anweisen, Bauten zu beseitigen, welche gegen die Vorschriften dieses Regelements oder gegen rechtskräftige Verfügungen verstossen. Beseitigt der Bauherr diese Bauten innert der eingeräumten Frist nicht, hat der Gemeinderat deren Beseitigung auf Kosten des Bauherrn anzuordnen.

Artikel 113

Übergangsrecht

Die zur Zeit der Inkraftsetzung dieses Baureglements noch nicht definitiv bewilligten Gesuche unterliegen dem vorliegenden Baureglement.

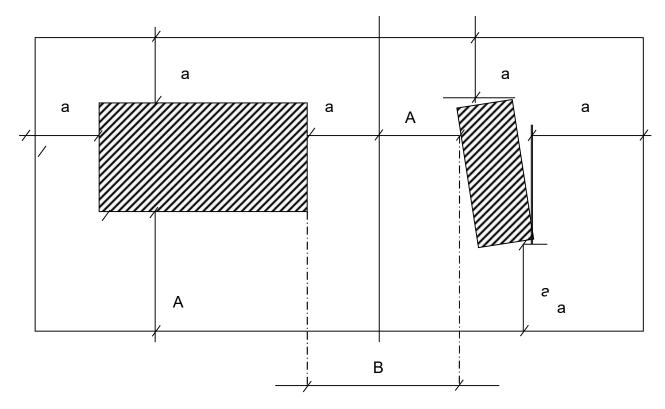
Artikel 114

Inkrafttreten

Dieses Baureglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung am Tage der Anerkennung durch den Staatsrat in Kraft. Gleichzeitig werden auf diesen Zeitpunkt sämtliche bisherigen Bestimmungen, die diesem Baureglement widersprechen, aufgehoben.

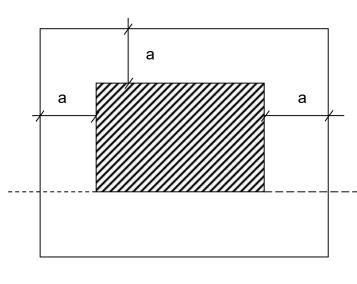
Beilage zu Artikel 41 und 42

Grenzabstand und Gebäudeabstand



Beilage zu Artikel 46

Baulinie



Legende:

a: kleiner Grenzabstand

A: grosser Grenzabstand, der Sonne zugekehrte Gebäudeseite (Süd- oder Westseite)

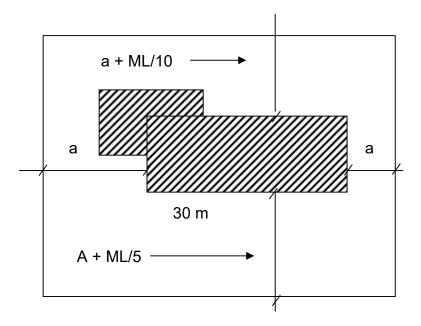
B: Gebäudestand

Baulinie ____

Gegenüber Strassen, Bahnlinien und Plätzen können Baulinien festgelegt werden.

Beilage zu Artikel 47

a) Grenzabstand bei Mehrlänge (ML)



in der Zone vorgeshene Gebäudelänge: 20 m

Gebäudelänge: 30 m (L)

Mehrlänge: 10 m (ML)

Berechnung:

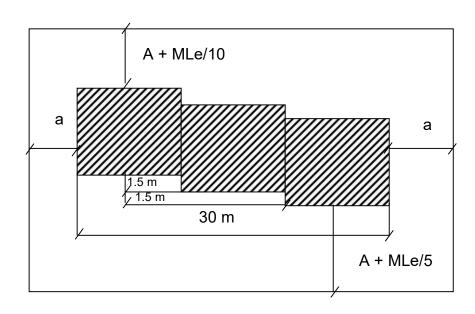
- grosser Grenzabstand:

$$A + ML/5 = A + 2m$$

kleiner Grenzabstand:

$$a + ML/10 = a + 1m$$

b) Grenzabstand bei gestaffelten Gebäuden mit Mehrlänge



in der Zone vorgesehene Gebäudelänge: 20 m

Gebäudelänge: 30 m

Mehrlänge: 10 m

Staffelung: 3 m

Effektive Mehrlänge:

10-3m (MLe)

Berechnung:

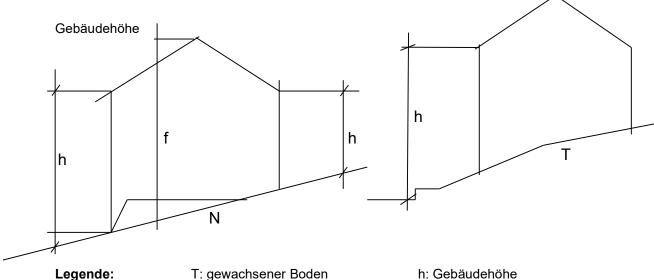
grosser Grenzabstand:

A + MLe/5 = A + 7/5

kleiner Grenzabstand:

a + MLe/10 = a + 7/10

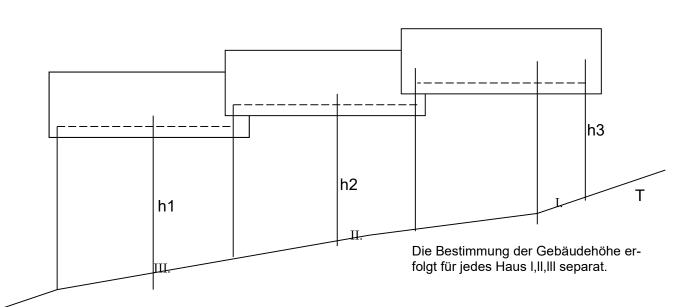
Beilage zu Artikel 45/49/50



N: Niveaulinie

h: Gebäudehöhe

f: Firsthöhe



Beilage zu Artikel 52

Geschosszahl: h __UG

Legende:

- DG: Dachgeschoss Wenn der Ausbau mit Wohn- Schlafund Arbeitsräumen mehr als 2/3 beträgt, gilt es als Vollgeschoss

- 2. OG: Vollgeschoss - 1. OG: Vollgeschoss - UG: Untergeschoss

wenn der Ausbau mit Wohn- Schlafund Arbeitsräumen mehr als 2/3 beträgt, gilt es als Vollgeschoss. Wenn hug mehr als 3m beträgt, gilt es ebenfalls als Vollgeschoss.